

BUNDESKANZLERAMT**Bundesministerium für EU, Kunst, Kultur und Medien***IV/6 (Medien, Informationsgesellschaft, Parteienrecht, Parteien- und
Parteienakademieförderungen)*

z.H. Dr. Michael R. KOGLER

Ballhausplatz 2

1010 Wien

Datum 23. Mai 2019

Bearbeiter Dr. Manfred Müllner und
Mag. Sabine Harrasko-Kocmann

T +43/1/588 39-81

E harrasko@feei.at

**Stellungnahme des FEEI - Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie zur Begutachtung
des Bundesgesetzes mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird (AMD-G-
Novelle)**

Sehr geehrter Herr Dr. Kogler,

der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Begutachtung des Bundesgesetzes mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird (AMD-G-Novelle) abgeben zu können.

Der FEEI steht dem Ziel des Gesetzesentwurfs- österreichische Programme mit einem gesellschaftlichen Mehrwert vorzureihen- positiv gegenüber.

Im Detail sieht der FEEI die Regelung allerdings kritisch bzw. wenig kundenfreundlich. Die starre Platzierung bzw. Reihung der ersten zehn Programmplätze auf Basis einer gesetzlich definierten Formel ohne jegliche Flexibilität führt unter Umständen schnell zu Ergebnissen, die weder im Interesse der Konsumenten, noch der agierenden Marktbeteiligten ist. Auch sieht der FEEI die Privilegierung des ORF im Gesetzesvorschlag kritisch in Bezug auf die konsumenten freundliche Reihung der Sender nach Ihren Seh- und Erwartungsgewohnheiten. (die Spartensender Sport+ und ORF 3 sind vorzureihen, welches gegenüber anderen österreichischen Sendern eine nicht diskriminierungsfreie Listung darstellt).

Aus den genannten Gründen regt der FEEI an, um etwas mehr Flexibilität in dem genannten Sinne zu bekommen, dass die Behörde festlegen soll, welche Sender innerhalb der ersten 10 Plätze zu platzieren sind, nicht jedoch deren exakte Reihung vorschreibt.

Der FEEI erlaubt sich, seinen Input zur genannten Begutachtung im Detail zu konkretisieren:

- Regelungen zur Vorreihung bestimmter Programme nach Kriterien, die im öffentlichen Interesse liegen, dafür sieht der FEEI zwar keine unmittelbare Notwendigkeit, steht dem Vorhaben aber auch nicht ablehnend gegenüber.
- Die Regelung in aktueller Form ist allerdings zu starr, da sie eine fixe Reihung der ersten 10 Plätze vorschreibt und keinerlei Flexibilität erlaubt, um Kundenbedürfnisse und Erwartungen zu berücksichtigen.
- Dies hat für Konsumenten insbesondere folgende Nachteile: Selbst jede kleine Änderung im Programmschema eines der privilegierten Sender kann bereits eine komplette Neu-Reihung der vordersten Programmplätze erfordern. Gewohnte und logische Reihungen (beispielsweise ORF 1 vor ORF 2) können keinesfalls beibehalten werden.
- Es ist zu erwarten, dass Konsumenten mit der vorgegebenen Reihung nicht zufrieden sind und die verordnungsgemäß erstellten Programmlisten durch eigene Listen ersetzen, welches zu einem erhöhten Aufwand und Unzufriedenheit beim Konsumenten bei der Geräte-Installation führt. Es ist zu befürchten dass hierdurch die Verordnung ihr Ziel (bessere Sichtbarmachung im öffentlichen Interesse liegender Inhalte) nicht mehr erreicht und dadurch zu einem in keinem Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand bei der Behörde bzw. den Norm-Adressaten führt.
- Aus Sicht des FEEI kann eine für alle Seiten akzeptable Lösung darin bestehen, indem durch die zu erlassende Verordnung nicht die fixe Reihung der ersten 10 Programmplätze vorge-schrieben wird, sondern nur definiert wird welche Sender jedenfalls innerhalb der ersten 30 Programmplätze zu platzieren sind. Dies würde ein gewisses Maß an Flexibilität erlauben und die Akzeptanz und Zielerreichung der gesetzlichen Maßnahme deutlich steigern.
- Ein weiterer Schwachpunkt des aktuellen Gesetzesentwurfs ist die ungerechtfertigte Bevorzu-gung der Sender des ORF: Während nur private Vollprogramme mit Zielpublikum im gesam-ten Bundesgebiet in den Anwendungsbereich fallen, sind alle Sender des ORF erfasst. Der FEEI sieht grundsätzlich nicht die Notwendigkeit die Programme des ORF bzgl. einer gesetz-lichen Regulierung bevorzugt zu reihen, da diese bereits aus marktrelevanten Gesichtspunk-ten eine Sonderstellung genießen. Sollte jedoch eine bevorzugte Auffindbarkeit der Vollpro-gramme des ORF im Interesse des Gesetzgebers sein, so lässt sich nach Ansicht des FEEI durch folgende Regelung eine Konsumentenfreundlichere Variante erreichen: Eine Platzie-rung der ORF Vollprogramme unter den ersten 10 Programmplätzen inklusive einem Platzhal-ter für die Bundeslandvariante von ORF 2. ORF Spartensender können bei Genre basierter

Programmliste am Beginn dieses Genreblocks gelistet werden Themenblöcken (beispielsweise ORF Sport+ als erster Sportsender). Alternativ könnte hierzu die Reihung unter den 30 Programmplätzen erfolgen, wenn eine solche Genre Sortierung nicht besteht.

- Schließlich sollte es im Sinne der Wahlmöglichkeit für Konsumenten und Kundenfreundlichkeit allen Marktteilnehmern freigestellt bleiben, zusätzlich zur gesetzlich normierten Liste alternative Listen für Ihre Kunden bereitzustellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der Begutachtung.

Mit besten Grüßen



Dr. Manfred Müllner
Geschäftsführer-Stv.
FEEI – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie